

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



5

2015

THEMA 1:

Bilanzrichtlinie-
Umsetzungsgesetz (BilRUG)

THEMA 2:

Besteuerung von Veräußerungs-
gewinnen aus Streubesitz?

THEMA 3:

Vorsteuerabzug bei
Holdinggesellschaften



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Juli dieses Jahres ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (kurz BilRUG) in Kraft getreten. Wir informieren Sie über die wesentlichen Neuregelungen. Diese von der Europäischen Union geprägten Änderungen der Bilanzierungsregeln sind nicht zu unterschätzen.

Im steuerlichen Bereich berichten wir über eine Vielzahl von Veränderungen bei betrieblichen und privaten Belangen.

Des Weiteren befassen wir uns mit Fragen der Haftung von Geschäftsführern. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind trotz der Vereinbarung interner Zuständigkeitsverteilungen gegenseitige Kontrollen zur Vermeidung einer umfassenden persönlichen Haftung jedes einzelnen Geschäftsführers erforderlich.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Kulpe, Johannes Nierwettberg

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Künftige Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz?	4
Japan: Entwurf eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens	4
Deutsch-niederländische Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen	5
Keine Organschaft mehr bei GmbH & atypisch stiller Gesellschaft	5
Verfassungswidrigkeit der Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht	5
Veräußerungskosten und nachträgliche Kaufpreisminderungen bei Beteiligungsverkäufen	6
Schenkung von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt	6
Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	7
Gültigkeit von Freistellungsaufträgen an Banken ab 1.1.2016	7
Berücksichtigung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen	8
Steuerliche Feststellung von Aufwendungen für Ausbildung/Studium	8
Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften	9
Minderung der Umsatzsteuer bei Sicherungseinhalten für Gewährleistungsansprüche	10
Umsatzsteuer für Leistungsaustausch und Gesellschafterbeitrag bei Personengesellschaften	10
RECHT	11
Haftung aller Geschäftsführer für Sozialversicherungsbeiträge	11
JAHRESABSCHLUSS	12
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – kurz BilRUG	12
Ansammlungsrückstellungen bei Verlängerung des Verteilungszeitraums	12
Erstanwendungszeitpunkt der geplanten Änderung an IFRS 10 und IAS 28 verschoben	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

November

- 15.11.2015** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2015 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2015** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2015: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2015** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2014. Für kleine GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss der Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 05.12.2015** Durchführung eines Energieaudits gem. § 8 EDL-G
- 10.12.2015** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2015 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2015** Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kreditinstituten zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2015
- 31.12.2015** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2014, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2015** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstkapitalgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2015** Antrag auf Erstattung der Ökosteuer für 2014

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Unternehmen, die größer sind als KMU

Alle Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Für Kapitalgesellschaften

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften ist zu 95% steuerfrei.

Künftig soll dies nur noch ab einer Beteiligungsquote von 10% gelten.

Die Gesetzesänderung könnte 2018 in Kraft treten.

Für alle Steuerpflichtigen

Japan und Deutschland haben ein neues Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert.

Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen sollen deutlich gesenkt werden.

Für natürliche Personen ist die Einführung konkreter Kriterien zur Aufteilung der Besteuerungsrechte geplant.

Zur Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten wird ein verbindliches Schiedsverfahren eingeführt.

Weitere Neuerungen sind in Bezug auf Betriebsstätten und

Künftige Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz?

Derzeit sind Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften erzielt, grundsätzlich zu 95% steuerfrei und lösen nur eine Ertragsteuer von rd. 1,5% aus. Diese Veräußerungsgewinnbefreiung ist, anders als bei erhaltenen Dividenden, nicht an bestimmte Beteiligungsquoten geknüpft.

Seit einiger Zeit wird politisch diskutiert, Veräußerungsgewinne wie Dividenden vollumfänglich zu besteuern, wenn der Veräußerer zu weniger als 10% an der veräußerten Gesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbelastung auf solche „Streubesitz“-Veräußerungen würde dann auf rd. 30% ansteigen.

Nach dem Entwurf des entsprechenden Gesetzes soll die Neuregelung ab 2018 in Kraft treten. Für bestimmte Beteiligungsgesellschaften (z.B. sog. „Business Angels“, Start-up-Unternehmen, etc.) soll eine Steuerermäßigung für Streubesitzgewinne an die Stelle der bisherigen Steuerbefreiung treten.

Hinweis:

Bevor es zu der steuerverschärfenden Gesetzesänderung kommt, sollte geprüft werden, vorhandene stille Reserven nach den derzeit geltenden Regeln zu realisieren. Für eine zu 95% steuerfreie Aufstockung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Japan: Entwurf eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Am 3.7.2015 wurde der Entwurf eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Japan paraphiert.

Hauptziel des neuen Doppelbesteuerungsabkommens ist die Förderung von Investitionen zwischen beiden Staaten. Zu diesem Zweck sollen die Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen gesenkt werden. Sah das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1983 noch eine Dividendenbesteuerung im Quellenstaat von mindestens 10% vor, kann nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine völlige Quellensteuerbefreiung erreicht werden. Gleiches soll auch für Zins- und Lizenzzahlungen gelten.

Leben oder arbeiten natürliche Personen sowohl in Japan als auch in Deutschland, war bislang häufig unklar, welchem Land das Besteuerungsrecht zustand. Nunmehr werden die Abgrenzungskriterien an die üblichen OECD-Standards angepasst. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Einen Gewinn an Rechtssicherheit bringt auch die erstmalige Einführung einer sog. Schiedsklausel. Diese ermöglicht es, bei Steuerstreitigkeiten zwischen den Ländern eine Lösung durch Einberufung eines Schiedsgerichts herbeizuführen.

Weitere Änderungen sind für Betriebsstätten geplant. Diese sollen zukünftig wie rechtlich selbständige und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen behandelt werden.

Hinweis:

Bevor das neue Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es noch der Zustimmung der jeweiligen Parlamente. Da dieser Prozess regelmäßig ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt, ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2017 zu rechnen.

Zudem soll der Informationsaustausch zwischen den Finanzämtern der beiden Länder erheblich erweitert und die Eintreibung von Steuerforderungen im jeweils anderen Land unterstützt werden.

Deutsch-niederländische Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen

Die Finanzminister von Deutschland und den Niederlanden haben am 14.7.2015 einen besseren Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen beider Länder beschlossen. Dabei geht es um den spontanen Austausch von Informationen, die im jeweils anderen Land für die Besteuerung relevant sein können.

Deutschland und die Niederlande verpflichten sich, u. a. folgende Informationen mitzuteilen:

- Verrechnungspreiszusagen mit Einfluss auf die Besteuerung im anderen Staat
- Vorabverständigungsvereinbarungen mit Drittstaaten, wenn die Vereinbarung Einfluss auf die Besteuerung im anderen Staat hat
- Vorbescheide zu steuerlichen Präferenzsystemen, die in den Niederlanden unter dem Stichwort Innovationsboxen/Patentboxen erteilt werden

Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für Steuerinformationen ab dem Kalenderjahr 2015, wobei beide Länder zusätzlich den Austausch von Informationen für frühere Jahre vereinbaren können.

Keine Organschaft mehr bei GmbH & atypisch stiller Gesellschaft

Die steuerliche Verrechnung der Gewinne und Verluste von Kapitalgesellschaften mit den Ergebnissen anderer Unternehmen ist nur sehr begrenzt möglich. Denkbare Gestaltungsmittel sind die ertragsteuerliche Organschaft und eingeschränkt die sog. atypisch stille Gesellschaft.

Das Bundesfinanzministerium hat am 20.8.2015 bekannt gegeben, dass atypisch stille Gesellschaften künftig weder als Organträger noch als Organgesellschaften steuerlich anerkannt werden. Dies betrifft neben GmbH & atypisch stillen Gesellschaften auch GmbHs, an denen atypisch stille Beteiligungen bestehen. Der letztgenannte Fall kann für Organträger, die am 20.8.2015 steuerlich anerkannt waren, unter engen Voraussetzungen weiter steuerlich akzeptiert werden.

Insbesondere in Familienunternehmen sind häufig atypisch stille Beteiligungen an der operativen Holdinggesellschaft anzutreffen. In derartigen Fällen könnte eine bestehende organschaftliche Ergebniskonsolidierung bis auf Weiteres in engen Grenzen akzeptiert werden. Eine Neugestaltung solcher Strukturen wird steuerlich nicht mehr anerkannt.

Verfassungswidrigkeit der Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 23.6.2015 entschieden, dass die Regelungen zur sog. Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage verfassungswidrig sind. Diese kommen zur Anwendung, wenn ein Grundstückswert nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Grundstücke nicht verkauft werden, sondern im Rahmen einer Umstrukturierung von einer Gesellschaft auf eine andere übergehen.

beim Informationsaustausch vorgesehen.

Für niederländische und deutsche Unternehmen

Deutschland und die Niederlande haben einen umfangreichen Spontan-austausch von Steuerinformationen ab 2015 vereinbart.

Darunter fallen u. a.:

- Verrechnungspreiszusagen
- Vorabverständigungsvereinbarungen mit Drittstaaten
- Vorbescheide zu steuerlichen Präferenzsystemen

Für Kapitalgesellschaften

Sowohl die Organschaft als auch die atypisch stille Gesellschaft sind Gestaltungsmittel zur steuerlichen Ergebniskonsolidierung in Konzernen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Organschaft und atypisch stille Gesellschaft nicht (mehr) kombiniert werden.

Gerade für Familienunternehmen ist eine Kombination jedoch zuweilen sinnvoll. Entsprechende Gestaltungen werden zukünftig steuerlich nicht mehr anerkannt.

Für Steuerpflichtige mit Grundstücksübertragungen

Die Ersatzbemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuerliche Zwecke ist verfassungswidrig. Dies betrifft z. B. Umstrukturierungen von Unternehmen, die Grundstücke besitzen.

Eine Neuregelung hat bis zum 30.6.2016 zu erfolgen.

Betroffen sind Fälle, in denen noch keine Grunderwerbsteuerbescheide ergangen sind.

Für Kapitalgesellschaften

Gewinne einer GmbH aus dem Verkauf von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft sind zu 5% steuerpflichtig. Veräußerungskosten mindern den Gewinn und sind damit nur zu 5% steuerlich abziehbar.

Soweit die Veräußerungskosten in einem anderen Jahr angefallen sind, werden sie für steuerliche Zwecke dem Veräußerungsgewinn des Veräußerungsjahrs zugeordnet.

Dies gilt auch bei nachträglichen Kaufpreisänderungen.

Für Schenker von Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof hat Schenkungen von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt beurteilt.

Der Gesetzgeber muss bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung mit Rückwirkung zum 1.1.2009 schaffen. Diese Neuregelung wird zu Steuererhöhungen führen.

Betroffen sind Fälle, in denen noch kein Grunderwerbsteuerbescheid erlassen wurde. Wenn schon ein Grunderwerbsteuerbescheid existiert, ist die Neuregelung hierauf nicht nachträglich anzuwenden.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat am 24.7.2015 entschieden, die Bearbeitung sämtlicher betroffener Fälle zunächst zurückzustellen. Für Grundbesitz in anderen Bundesländern ist ein ähnliches Vorgehen zu erwarten.

Veräußerungskosten und nachträgliche Kaufpreisminderungen bei Beteiligungsverkäufen

Wenn eine GmbH Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft veräußert, unterliegen die hieraus entstehenden Gewinne nur zu 5% der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die bei dem Verkauf anfallenden Veräußerungskosten mindern den Veräußerungsgewinn. Sie wirken sich damit nur zu 5% steuermindernd aus.

Veräußerungskosten entstehen häufig nicht nur im Jahr der Veräußerung, sondern auch schon in Vorjahren oder noch in späteren Jahren.

Zu der Frage, wie derartige vor- oder nachgelagerte Veräußerungskosten zu behandeln sind, hat das Bundesfinanzministerium am 24.7.2015 Stellung genommen. Danach werden Veräußerungskosten steuerlich unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Entstehung bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts berücksichtigt. Sie sind damit dem Jahr der Veräußerung der Beteiligung zuzuordnen.

Soweit die Veräußerungskosten in der Buchführung anderer Wirtschaftsjahre berücksichtigt wurden, sind steuerliche Korrekturen vorzunehmen. Hierbei wird der steuerliche Gewinn der entsprechenden Jahre erhöht und der Veräußerungsgewinn im Jahr des Verkaufs der Beteiligung vermindert.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei nachträglichen Kaufpreisänderungen.

Beispiel:

Eine GmbH verkauft im Jahr 2015 ihre Beteiligung an einer Tochtergesellschaft. Bereits im Jahr 2014 sind dafür Beratungskosten angefallen.

In 2014 ist das Einkommen um die in der Buchführung erfassten Beratungskosten zu erhöhen.

In 2015 sind die Beratungskosten in die Berechnung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen.

Schenkung von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

Der Bundesfinanzhof hat am 6.5.2015 – zum wiederholten Mal – ein Urteil über die erbschaftsteuerliche Behandlung der Schenkung von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt gefällt. Danach kann der erbschaftsteuerliche Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen nur gewährt werden, wenn der Beschenkte auch Mitunternehmer wird. Dafür muss er Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative entfalten können.

Kritisch sind hierbei insbesondere die Stimmrechte. Stehen dem Beschenkten aufgrund der Nießbrauchsregelungen keine Stimmrechte zu, insbesondere nicht bei den sog. Grundlagengeschäften (z.B. Gesellschaftsvertragsänderungen, Aufnahme von Gesellschaftern, Liquidation), fehlt es an der Mitunternehmerinitiative.

Der Beschenkte wird dann kein Mitunternehmer und kann die für Betriebsvermögen vorgesehenen hohen Begünstigungen nach dem Erbschaftsteuergesetz (Verschonungsabschläge bei der Berechnung des schenkungsteuerlichen Werts) nicht in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Bei der Schenkung von Kommanditanteilen unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts für den Schenker ist größte Vorsicht geboten! Die Verteilung der Stimmrechte muss sich an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs orientieren, damit der Erwerber Mitunternehmer wird und die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen erhält.

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen für fremdfinanzierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Immobilie sind steuermindernd zu berücksichtigen. Dies ist für die Dauer der Vermietungszeit unproblematisch.

Wird das Mietobjekt veräußert und fallen weiterhin Schuldzinsen an, stellt sich die Frage, wie diese nachträglich anfallenden Schuldzinsen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln sind.

Hierzu hat das Bundesfinanzministerium am 27.7.2015 Stellung genommen:

- Schuldzinsen, die nach dem Verkauf der Immobilie noch anfallen, können grundsätzlich weiterhin steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der erzielte Kaufpreis für eine vollständige Schuldentilgung nicht ausreichte.
- Ist die Einkünfteerzielungsabsicht allerdings bereits vor Veräußerung des Mietobjekts weggefallen, z. B. durch fehlende Bemühungen zur Vermietung der Wohnung, können die nachträglichen Schuldzinsen steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für die vorzeitige Ablösung eines Darlehens (sog. Vorfälligkeitsentschädigungen) mindern das Veräußerungsergebnis und nicht die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die Ausführungen beziehen sich auf aktuelle Fälle. Für Altfälle empfehlen wir eine gesonderte Prüfung, da die Finanzverwaltung teilweise die für den Steuerpflichtigen günstigere bisherige Auffassung weiter gelten lässt.

Gültigkeit von Freistellungsaufträgen an Banken ab 1.1.2016

Bei Erträgen aus privaten Kapitalanlagen sind inländische Banken verpflichtet, die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erteilen Steuerpflichtige ihrer Bank einen Freistellungsauftrag, stellt diese die Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € (für Ledige) bzw. 1.602 € (für Ehegatten) von der Abgeltungsteuer frei.

Stehen dem Beschenkten aufgrund der Nießbrauchsregelungen keine Stimmrechte zu, kann er die Begünstigungen für Betriebsvermögen nicht in Anspruch nehmen.

Für Steuerpflichtige mit (früheren) Vermietungseinkünften

Schuldzinsen für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermietungsobjekts sind steuermindernd zu berücksichtigen.

Dies gilt bei Privatpersonen auch für nach einer Veräußerung noch anfallende Zinsen der verbleibenden Restdarlehen. Allerdings darf die Vermietungsabsicht nicht bereits vor dem Verkauf weggefallen sein. Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit dem Verkauf mindern das Veräußerungsergebnis.

Für Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen

Bei Erteilung eines Freistellungsauftrags stellen inländische Banken die bei ihr erzielten Kapitalerträge bis zur Höhe von 801 € (Ledige) bzw. 1.602 € (Ehegatten) von der Abgeltungsteuer frei.

Freistellungsaufträge, die vor dem 1.1.2011 ohne Steueridentifikationsnummer erteilt wurden, verlieren ab dem 1.1.2016 ihre Gültigkeit.

Für natürliche Personen

Bis auf wenige Ausnahmefälle sind Prozesskosten eines Zivilverfahrens nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof revidiert damit seine Entscheidung aus dem Jahr 2011 und kehrt zu seiner früheren strengeren Rechtsprechung zurück.

Für (ehemalige) Studenten und Auszubildende

Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden, ob die gesetzliche Abzugsbeschränkung für die Kosten einer ersten Berufsausbildung verfassungsgemäß ist.

Seit dem 1.1.2011 können Freistellungsaufträge nur noch unter Angabe der Steueridentifikationsnummer geändert bzw. neu erteilt werden. Freistellungsaufträge ohne Steueridentifikationsnummer, die insbesondere vor dem 1.1.2011 erteilt oder letztmalig vor dem 1.1.2011 geändert worden sind, verlieren aufgrund einer Gesetzesänderung ab dem 1.1.2016 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Soll der Freistellungsauftrag auch in 2016 gültig bleiben, müssen betroffene Steuerpflichtige ihrer Bank die Steueridentifikationsnummer formlos mitteilen. Wurde der Sparer-Pauschbetrag gesplittet und bei mehreren Banken ein Freistellungsauftrag eingereicht, muss die Steueridentifikationsnummer allen betroffenen Banken mitgeteilt werden.

Berücksichtigung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat am 18.6.2015 entschieden, dass die Kosten eines Zivilprozesses im Regelfall keine außergewöhnliche Belastung darstellen und somit nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zum Abzug gebracht werden können. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn für den Steuerpflichtigen ohne den Prozess die Gefahr besteht, seine Existenzgrundlage zu verlieren oder der Rechtsstreit den Kernbereich seines Lebens betrifft. Somit dürften Kosten z.B. für Scheidungsprozesse oder Vormundschaftsverfahren weiterhin als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Mit diesem Urteil revidiert der Bundesfinanzhof seine Entscheidung aus dem Jahr 2011, nach der Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen waren und kehrt zu seiner früheren strengeren Rechtsprechung zurück.

Hinweis:

Die derzeit zu dieser Rechtsfrage bei den Finanzgerichten bzw. beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren haben nur noch sehr geringe Erfolgsaussichten und sollten zur Minimierung der Gerichtskosten ggf. zurückgenommen werden.

Steuerliche Feststellung von Aufwendungen für Ausbildung/Studium

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Ausgaben für eine erstmalige berufliche Ausbildung, z.B. für ein Studium, in voller Höhe steuermindernd als Werbungskosten zu berücksichtigen. Übersteigen die Aufwendungen die Einnahmen eines Jahres, ist der Verlust vortragsfähig. Er kann von den Einkünften zukünftiger Jahre abgezogen werden, wenn vorher ein Verlustfeststellungsbescheid erlassen wurde.

Der Gesetzgeber befürchtete hierdurch hohe Steuerausfälle. Darum ordnete er gesetzlich an, dass diese Aufwendungen nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Ein Verlustvortrag ist bei Sonderausgaben nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hält diese gesetzliche Neuerung für verfassungswidrig und hat sie dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. Erklärt das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Regelung rückwirkend für verfassungswidrig, sind auch Erstausbildungskosten in voller Höhe abzugs- und vortragsfähig.

Von der gesetzlichen Beschränkung nicht erfasst sind Aufwendungen für eine zweite Ausbildung (auch für ein Studium nach einer Erstausbildung). Derartige Aufwendungen sind daher unabhängig vom Ausgang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht in voller Höhe abzugs- und vortragsfähig.

Für Verlustfeststellungen gelten bestimmte Fristen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs können jetzt noch die Verluste für die Jahre ab 2008 festgestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass für die betroffenen Jahre bislang keine Einkommensteuererklärungen abgegeben wurden.

Die erforderlichen Steuererklärungen sollten rechtzeitig vor dem Ende des Jahres 2015 abgegeben werden, damit die Verlustfeststellungen durch das Finanzamt bei normalem Arbeitsablauf noch bis zum 31.12.2015 erfolgen können.

Hinweis:

Die Abgabe einer Steuererklärung mit Angabe der entsprechenden Verluste reicht für die Fristwahrung nicht aus! Auch der Bescheid oder andere verjährungshemmende Maßnahmen müssen noch in 2015 erfolgen. Bitte beachten Sie die Bearbeitungsdauer der Finanzämter zum Jahresende und geben Sie die entsprechenden Erklärungen möglichst kurzfristig ab.

Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt das bloße Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen durch eine Holding umsatzsteuerlich keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Unternehmereigenschaft kann nur durch das Ausführen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Entgelt begründet werden. Sind diese Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft nicht erfüllt, ist der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen bei einer Holding ausgeschlossen.

Der Europäische Gerichtshof hat am 16.7.2015 entschieden, dass das Halten einer Beteiligung als Teil der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit einer Holding anzusehen ist, wenn die Holding entgeltliche Dienstleistungen an diese Beteiligungsgesellschaft ausführt. Damit hätte eine Holding, die an sämtliche Tochtergesellschaften entgeltliche Dienstleistungen erbringt, keinen nichtunternehmerischen Bereich und wäre grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Es ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob es bezüglich der Dienstleistungen qualitative Anforderungen gibt und welches Ausmaß die Dienstleistungen haben müssen, um eine Zuordnung der Beteiligung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich der Holding zu ermöglichen. Bei künstlichen Bagatelldienstleistungen wird wohl zu prüfen sein, ob eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.

Eine Vorsteuerkürzung kann sich aber auch nach der neuen Rechtsprechung durch steuerfreie Umsätze der Holding ergeben. Diese könnten z. B. aus Kreditgewährungen oder der Vermietung von Immobilien durch die Holding resultieren. Die Vorsteuerkürzung kann aber vermieden werden, wenn – soweit möglich – zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs von Holdinggesellschaften sind zwingend wesentliche entgeltliche Dienstleistungen an alle Tochtergesellschaften auszuführen und durch schriftliche Dienstleistungsverträge zu dokumentieren.

Dagegen sind Aufwendungen für eine Zweitausbildung immer in voller Höhe abzugsfähig.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs können jetzt noch die Ausbildungskosten für die Jahre ab 2008 erklärt werden, wenn bislang keine Einkommensteuererklärungen abgegeben wurden.

Für Unternehmen, die Beteiligungen halten und verwalten

Das bloße Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen stellt umsatzsteuerlich keine unternehmerische Tätigkeit dar und berechtigt eine Holding nicht zum Vorsteuerabzug.

Das Halten einer Beteiligung ist aber dann Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Holding entgeltliche Dienstleistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften ausführt.

Der Umfang der erforderlichen Dienstleistungen ist nicht abschließend geklärt.

Umsatzsteuerfreie Leistungen der Holding, z.B. bei Darlehensgewährungen oder Vermietungen, sollten zur Absicherung des vollen Vorsteuerabzugs vermieden werden.

Für Unternehmen, die Sicherungseinbehalte vereinbaren

Laut Bundesfinanzministerium ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage um einen Sicherungseinbehalt zu kürzen.

Voraussetzung ist, dass der Sicherungseinbehalt vertraglich vereinbart und über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren eingeräumt wird.

Bei Absicherung von Gewährleistungsansprüchen durch Bankbürgschaften ist eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht gestattet.

Für Personengesellschaften und deren Gesellschafter, die Leistungen an die Gesellschaft erbringen

Erbringt ein Gesellschafter Leistungen an seine Personengesellschaft, ist ein steuerbarer Leistungsaustausch von einem nicht steuerbaren Gesellschafterbeitrag abzugrenzen.

Das entscheidende Merkmal für die Abgrenzung ist, ob das Entgelt vom Umfang der Leistung abhängt.

Minderung der Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten für Gewährleistungsansprüche

Das Bundesfinanzministerium hat am 3.8.2015 zur Änderung der Bemessungsgrundlage wegen eines Sicherungseinhalts Stellung genommen und sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2013 angeschlossen. Danach hat ein Unternehmer die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für ausgeführte Leistungen zu mindern, wenn er seinem Kunden zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen einen Sicherungseinbehalt einräumt.

Die Minderung der Umsatzsteuer erfolgt bei Rechnungsstellung, soweit der Unternehmer einen Teil des Entgelts aufgrund eines vertraglichen Sicherungseinhalts über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht einfordern kann. Der Leistungsempfänger muss im Gegenzug den Vorsteuerabzug aus den jeweiligen Eingangsrechnungen entsprechend kürzen.

Beim späteren Zahlungseingang des Sicherungseinhalts hat der leistende Unternehmer den enthaltenen Umsatzsteuerbetrag dann anzumelden und abzuführen. Der Kunde hat zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Die vorstehend genannte Minderung der Bemessungsgrundlage ist nicht gestattet, wenn der leistende Unternehmer die Gewährleistungsansprüche seiner Kunden durch Bankbürgschaften anstelle von Sicherungseinbehalten gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich war.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass der Leistungsempfänger die Rechtslage kennt und bei entsprechenden Fällen keinen Vorsteuerabzug bezüglich des Sicherungseinhalts vornimmt. Der leistende Unternehmer ist nicht verpflichtet, dem Leistungsempfänger die umsatzsteuerliche Behandlung des Sicherungseinhalts mitzuteilen. Das Finanzamt des Unternehmers darf hierüber jedoch das Finanzamt des Leistungsempfängers informieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir eine transparente Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.

Umsatzsteuer für Leistungsaustausch und Gesellschafterbeitrag bei Personengesellschaften

Häufig erbringen Gesellschafter einer Personengesellschaft, beispielsweise Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, Leistungen an ihre Gesellschaft. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Leistung der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist und ob ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen bei den Kommanditisten möglich ist.

Dazu ist zunächst zu klären, ob die Leistungen gegen ein besonderes Entgelt erbracht werden. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen steuerbaren Umsatz. Werden die erbrachten Leistungen hingegen durch die Beteiligung am Gewinn/Verlust der Gesellschaft abgegolten, liegt ein nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag vor.

Das entscheidende Merkmal für die Abgrenzung zwischen steuerbarem Leistungsaustausch und nicht steuerbarem Gesellschafterbeitrag ist, ob das Entgelt (bzw. der Gewinnanteil) vom Umfang des jeweiligen Leistungsbeitrags abhängt. Dies hat der Bundesfinanzhof am 11.6.2015 noch einmal bestätigt.

Falls die Leistungen der Kommanditisten im Rahmen eines steuerlich anerkannten Anstellungsverhältnisses erbracht werden, fällt keine Umsatzsteuer an. Dafür sind Sozialversicherungsfragen zu klären.

Im Falle einer falschen umsatzsteuerlichen Beurteilung ergeben sich unter Umständen erhebliche Risiken. Wir empfehlen daher, die bestehenden und neuen Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zu überprüfen.

RECHT

Haftung aller Geschäftsführer für Sozialversicherungsbeiträge

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich mit der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Vorenthalten oder Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Dies trifft einen Geschäftsführer, da er als gesetzlicher Vertreter für die Abführung der Beiträge verantwortlich ist. Hieraus resultiert auch eine zivilrechtliche Haftung.

Eine Haftung des Geschäftsführers entfällt jedoch, wenn die Zahlungen an den Sozialversicherungsträger später durch einen Insolvenzverwalter hätten angefochten werden können. In diesen Fällen wäre dem Sozialversicherungsträger kein Schaden entstanden. Der Geschäftsführer hat jedoch zu beweisen, dass eine Insolvenzanfechtung erfolgreich gewesen wäre.

Ferner urteilte das Gericht, dass ein Geschäftsführer sich nicht mit Hinweis auf eine interne Zuständigkeitsverteilung aus der Haftung befreien kann. Im konkreten Fall war der Geschäftsführer intern lediglich für die Bereiche Vertrieb, Entwicklung und Produktion zuständig. Außerdem war der Geschäftsführer nur gesamtvertretungsberechtigt. Das Gericht stützte sich jedoch auf die gesetzlich vorgesehene „Allzuständigkeit“ jedes Geschäftsführers. Der Geschäftsführer bleibt trotz einer internen Zuständigkeitsverteilung auch für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft durch andere Geschäftsführer mitverantwortlich.

Zumindest treffen den Geschäftsführer Überwachungspflichten. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die anderen Geschäftsführer die Aufgaben wahrnehmen. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Aufgaben von dem intern zuständigen Geschäftsführer nicht wahrgenommen werden, muss er eingreifen. Anlass für derartige Überwachungspflichten besteht insbesondere in finanziellen Krisensituationen der Gesellschaft.

Hinweis:

Geschäftsführer einer GmbH mit internen Zuständigkeitsverteilungen sollten somit dokumentieren, dass und wie sie ihre Überwachungs- und Kontrollpflichten wahrgenommen haben.

Bei einer falschen Beurteilung ergeben sich umsatzsteuerliche Risiken für Gesellschaft und Gesellschafter.

Für Geschäftsführer einer GmbH

Geschäftsführer haften für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers.

Eine Haftung besteht nicht, wenn die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch einen Insolvenzverwalter angefochten werden könnte.

Eine Enthftung durch interne Zuständigkeitsverteilungen zwischen den Geschäftsführern ist nicht möglich.

Jeder Geschäftsführer muss kontrollieren, dass die Gesellschaft die Sozialversicherungsbeiträge abführt.

JAHRESABSCHLUSS

Für bilanzierende Unternehmen

Das BilRUG ist am 23.7.2015 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen betreffen

- die Schwellenwerte für die Größenklassen,
- die Definition der Umsatzerlöse,
- die Voraussetzungen für Befreiung von Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften und
- die Anhangangaben.

Die Änderungen sind ab 2016 anzuwenden. Optional können die erhöhten Schwellenwerte mit der geänderten Umsatzdefinition ab dem 23.7.2015 angewendet werden.

Für bilanzierende Unternehmen

Ansammlungsrückstellungen sind bei einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses neu zu berechnen. Hierbei kann es zu einer teilweisen Auflösung der Rückstellungen kommen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – kurz BilRUG

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 23.7.2015 ist das BilRUG in Kraft getreten. Hierdurch werden die folgenden Änderungen des Handelsgesetzbuches wirksam:

- Die Schwellenwerte für die Größenklassen sowie für die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht werden um 3 %, für den Übergang von der kleinen zur mittelgroßen Gesellschaft sogar um 24 % angehoben.
- Die Umsatzerlöse werden erweitert. Diese umfassen nicht mehr nur Erlöse von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnissen, Produkten und Dienstleistungen, sondern alle Erlöse aus Erzeugnissen, Produkten und Dienstleistungen.
- Die Voraussetzungen für die Befreiung einer Kapitalgesellschaft von der Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflicht ihres Jahresabschlusses wurden geändert. Erforderlich ist jetzt eine Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft. Diese Voraussetzung ist jedoch unverändert auch zukünftig bei Vorliegen einer Verlustübernahme nach § 302 AktG grundsätzlich erfüllt. Es ergeben sich in Zukunft jedoch weitere Möglichkeiten, die geforderte Einstandspflicht des Mutterunternehmens herbeizuführen.
- Durch Änderungen der Anhangangaben werden kleine Unternehmen eher entlastet, während mittelgroße und große Unternehmen sowie Konzerne mit zusätzlichen und geänderten Angaben rechnen müssen.

Das Handelsgesetzbuch in der Fassung des BilRUG ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Es besteht ein Wahlrecht, die niedrigeren Schwellenwerte in Verbindung mit der neuen Umsatzdefinition bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Dieses Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Abschlüsse am 23.7.2015 noch nicht festgestellt waren. Ist nur die Offenlegung noch nicht erfolgt, können zumindest für diese die Erleichterungen der neuen Schwellenwerte unter Berücksichtigung der neuen Umsatzdefinition genutzt werden.

Hinweis:

Das BilRUG umfasst über die vorstehend genannten Neuerungen hinaus eine Vielzahl von Änderungen, die vor allem den Umsatzausweis und die Anhangangaben, aber auch andere Bereiche betreffen. Die Zeit bis zur erstmaligen Anwendung sollte genutzt werden, die individuellen Auswirkungen zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Änderung der Umsatzdefinition kann z.B. bereits vor Beginn des Geschäftsjahres 2016 Anpassungen in der Buchführung notwendig machen.

Ansammlungsrückstellungen bei Verlängerung des Verteilungszeitraums

Rückstellungen sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Für Verpflichtungen, deren Entstehen wirtschaftlich auch auf zukünftige Wirtschaftsjahre entfällt, sind handels- und steuerrechtlich sogenannte Ansammlungsrückstellungen zu bilden. Dies betrifft z.B. Rückbauverpflichtungen.

Steuerrechtlich ist hier mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 2.7.2014 eine Änderung eingetreten: Wird die Verpflichtung später fällig als ursprünglich festgelegt, so ist auf Basis des verlängerten Nutzungszeitraums die Rückstellung neu zu berechnen und ggf. teilweise aufzulösen. Solche Fälle treten z.B. bei Vertragsverlängerungen auf.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hatte bisher die Möglichkeit gesehen, handelsrechtlich eine Verteilung des noch nicht angesammelten Betrages über den verlängerten Nutzungszeitraum vorzunehmen. Nun hat das Institut der Wirtschaftsprüfer seine Stellungnahme an das Urteil des Bundesfinanzhofs angepasst. Damit ist jetzt auch in der Handelsbilanz die Rückstellung unter Berücksichtigung des verlängerten Nutzungszeitraums neu zu berechnen und im Jahr der Neuberechnung ggf. teilweise aufzulösen.

Erstanwendungszeitpunkt der geplanten Änderung an IFRS 10 und IAS 28 verschoben

Das International Accounting Standards Board hat im August 2015 erneut einen Entwurf mit Änderungen zu IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ veröffentlicht. Hierdurch soll bewirkt werden, dass das Inkrafttreten des Änderungsstandards vom September 2014 so lange hinausgeschoben wird, bis ein Forschungsprojekt zur Bilanzierung nach der Equity-Methode abgeschlossen ist.

Mit dem im September 2014 veröffentlichten Änderungsstandard sollten Inkonsistenzen zwischen IFRS 10 und IAS 28 beseitigt werden. Diese betreffen insbesondere die Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Unternehmenstransaktionen. Im Ergebnis sollte eine vollständige Erfolgserfassung beim Verlust der Kontrolle über ein Tochterunternehmen erfolgen.

Der Änderungsstandard sollte ursprünglich für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2016 angewendet werden. Aufgrund weiterer Inkonsistenzen zwischen den Regelungen hat das International Accounting Standards Board sich erneut mit dem Thema befasst und beschlossen, ein Forschungsprojekt zur Equity-Methode durchzuführen.

Aktuell läuft die Kommentierungsfrist zu dem neuen Änderungsstandard, der finale Zeitplan zu diesem Thema bleibt vorerst offen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat seine bisher anderslautende Auffassung aufgegeben und sich jetzt der vorstehenden Auffassung angeschlossen.

Für IFRS-Anwender

Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des Änderungsstandards zu IFRS 10 und IAS 28 wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

KURZNACHRICHTEN

Erschließungsbeiträge für den Ausbau einer Anliegerstraße

Künstlersozialabgabegesetz 2016

Einkunftserzielung bei Vermietung und Verpachtung

Kosten für Abschiedsfeier eines Arbeitnehmers

Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen mit Veränderungen bei Immobilieninvestitionen deutscher Konzerne in Frankreich

Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden

- Erschließungsbeiträge für den Ausbau einer Anliegerstraße gehören nicht zu den steuerbegünstigten Handwerkerleistungen. Begründung hierfür ist, dass die Straße räumlich nicht mehr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und es somit an der Haushaltsbezogenheit der Maßnahme fehlt (Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 15.4.2015).
- Der Beitragssatz der Künstlersozialversicherung soll im Kalenderjahr 2016 unverändert 5,2% betragen. Dies sieht der Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 vom 29.7.2015 vor.
- Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 1.6.2015 einen aktualisierten ausführlichen Leitfaden zur Einkunftserzielung bei Vermietung und Verpachtung veröffentlicht. Hierin werden u. a. einkommensteuerrechtlich relevante Aspekte zur Einkunftserzielungsabsicht, zur Überschussprognose und zur verbilligten Überlassung von Wohnraum an Angehörige thematisiert.
- Die Kosten eines Arbeitnehmers für seine Abschiedsfeier anlässlich eines Arbeitgeberwechsels sind als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung abziehbar, da ein Tätigkeitswechsel im Gegensatz zu Geburtstagen oder Dienstjubiläen beruflich veranlasst ist (Finanzgericht Münster vom 29.5.2015).
- Zum 1.1.2016 tritt ein Zusatzabkommen zum bestehenden deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft. Darin wird dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für Renten und dem Belegenheitsstaat das Besteuerungsrecht für Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Immobiliengesellschaften gewährt. Zudem unterliegen künftig auch Ausschüttungen von Immobiliengesellschaften der Quellenbesteuerung im Belegenheitsstaat, soweit eine Beteiligung von mind. 10% besteht. In Frankreich beträgt diese Quellensteuer 30%. Bei Beteiligungsquoten von weniger als 10% wird die französische Quellensteuer auf 15% begrenzt. Damit trifft diese Regelung insbesondere Immobilieninvestitionen von deutschen Konzernen in Frankreich, die über spezielle Immobilien-Tochtergesellschaften abgewickelt werden.
- Zum 1.1.2016 tritt ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden in Kraft. Das neue Abkommen sieht die Senkungen von Quellensteuern auf Dividenden vor. Zudem wird die Aufteilung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte sowie die Besteuerung von Renten und Geschäftsführervergütungen reformiert.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Parlamentarisches Treffen in Berlin

Im Rahmen eines exklusiven Treffens mit Mitgliedern aller Fraktionen des Finanzausschusses des deutschen Bundestags und Vertretern aus verschiedenen deutschen HLB-Büros am 01.10.2015 in der Parlamentarischen Gesellschaft Berlin konnten wir die Gelegenheit nutzen, die Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Arndt-Brauer, und ihre Kollegen für – gerade den Mittelstand belastende – steuerliche Miss-Regelungen zu sensibilisieren.

In der von **Dr. Claus Niemann** geleiteten Diskussionsrunde zeigte er insbesondere die Problematiken von mittelständischen Unternehmern hinsichtlich der Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen gem. § 50i EStG vor dem Hintergrund der Wegzugsbesteuerung und die ungünstige steuerliche Behandlung von Unternehmern für Studien- oder Ausbildungszwecke im Ausland auf, die besonders an Unternehmen beteiligte Kinder von Unternehmern betreffen. Dr. Niemanns Ausführungen wurden unter den Parlamentariern eingehend diskutiert, und wir sind sicher, mit der Darlegung der Nöte des Mittelstands auf offene Ohren getroffen zu sein, zumal Teile unserer Anregungen sich in der abendlichen Bundestagsrede des Abgeordneten Güntzler wiederfanden.



HUT Hütter Unternehmer Talk

Wir freuen uns, dass wir Sie nun schon zum 10. Mal zu unserer Veranstaltungsreihe HUT Hütter Unternehmer Talk einladen können. Unser Thema am 17. November 2015, 18.00 Uhr im Kasino Georgsmarienhütte: „Risiko Unternehmensdaten – wie Hacker an Ihre Daten gelangen“. **Thomas Floß**, Geschäftsführer der gleichnamigen Unternehmensberatung und Mitautor des GEW-Leitfadens „Social Media“ wird anhand zum Teil verblüffender prakti-

scher Beispiele die Risiken darlegen, die in der virtuellen Welt, in der wir uns mittlerweile wie selbstverständlich und manchmal auch zu sorglos bewegen, gerade auch für Unternehmen lauern können. Und er wird uns Gegenmaßnahmen aufzeigen, wie diese Sicherheitslücken geschlossen werden können.

Die Veranstaltung wird mit Imbiss und Getränken in lockerer Runde und der Gelegenheit zu interessanten Gesprächen ausklingen.

Anmeldung unter: info@kmp-osnabrueck.de

Sport

Zusammen mit Kolleginnen und Kollegen aus den anderen deutschen HLB-Büros haben wir auch beim München-Marathon am 11. Oktober 2015 wieder eine Staffel unseres Hauses im Staffelmарathon erfolgreich an den Start bringen können. Bei kaltem aber klarem Herbstwetter war es schon ein ganz besonderes Erlebnis, inmitten von über 20.000 Laufbegeisterten gemeinsam ins Olympiastadion einzulaufen.



Mitarbeiter

Neueinstellungen:

Osnabrück:

Frau **Sarah Reuling**, Steuerberaterin

Frau **Maren Stegemann**, Steuerberaterin

Jubiläum:

Frau **Astrid Krüger**, 15 Jahre

Frau **Kerstin Last**, 15 Jahre



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@kmp-osnabrueck.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0)541/3 31 51-0
Telefax: +49 (0)541/3 31 51-40
E-Mail: info@kmp-osnabrueck.de

Berlin:

Im Neuen Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30/32 77 77-0
Telefax: +49 (0)30/32 77 77-22
E-Mail: info@kmp-berlin.de


Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 (0)5401/86 11-0
Telefax: +49 (0)5401/86 11-99
E-Mail: info@kmp-gmhuette.de

www.kmp-osnabrueck.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.9.2015

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.